

Veröffentlichungspflichten 2022

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

Stand 31.12.2021

4. Anzahl der Entnahmestellen* im Netzbereich Frankfurt pro Netz- und Umspannebene

Ebene	Anzahl
HS	70
HS/MS	768
MS	4.302
MS/NS	12.683
NS	432.613

* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.

st